

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt umsonst / Alle Postanfragen nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verkundigungs-Organ der Handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgehaltene Zeile 35 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. / Bei Wiederholungen Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 17. Februar

Anzeigen-Annahmestelle:

Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt. Ehrentafel — Gewerbl.-techn. Bücherei — Bekanntmachungen des Zentralvorstandes — Zur Notlage des Handwerks und Kleingewerbes — Das Vorkommen und die Förderung des Einziehungsweizens — Nechtsstellung der Hilfsdienstpflichtigen — Fürsorge für den Mittel- und Handwerkerstand — Einwirkung der Hilfsdienstpflicht auf bestehende Verhältnisse — Neue Kriegsordnungen — Aus den Lokalvereinen — Handwerkskammer Wiesbaden — Anzeigen.



Ehrentafel

Das Eisene Kreuz
erhielten:

Ph. Müller, Lehrer der gewerbl. Fortbildungsschule zu Wiesbaden.

Kriegsfreiwilliger Gefr. Peter Müller, Sohn des Mitglieds Maler- u. Lackierermeister Jakob Müller, Schwanheim a. M.

der Rohstoffe und Ersatzstoffe Vorsehung zu treffen. Ein besonderes Reichskommissariat ist hiermit beauftragt; die Handwerkskammern und die großen Verbände werden sich zur Unterstützung des Reichskommissariats ebenfalls mit dieser Angelegenheit befassen.

Wir beehren uns, Ihnen anheimzugeben, alsbald in Ihren Organisationen, den Gau-, Kreis- und Bezirksverbänden und großen Vereinen Wünsche der einzelnen Handwerkergruppen wegen Rohstoffbeschaffung für die Uebergangszeit entgegenzunehmen und sind bereit, derartige Wünsche an die maßgebenden Stellen weiterzuleiten.

Der Hansabund hat auf seiner letzten Kriegstagung vom 9. und 10. Januar d. J. sich ebenfalls zur Förderung dieser Angelegenheit bereit erklärt und dafür eine Sonderkommission ernannt, in welcher der unterzeichnete Verbandsvorsitzende Sitz und Stimme hat.

Mit freundschaftlicher Begrüßung

Für den Verbandsvorstand:

Noack, Geheimer Regierungsrat, Vorsitzender.

Wie aus vorstehendem Schreiben hervorgeht, handelt es sich um die Beschaffung von Roh- und Ersatzstoffen für die Uebergangszeit, für die Ueberleitung des Handwerks aus der Kriegs- in die Friedenswirtschaft. Gerade in dieser Zeit wird es bei dem Mangel an Rohstoffen dem einzelnen Handwerker sehr schwer fallen, die zur Aufrechterhaltung und Fortführung seines Betriebes unbedingt notwendigen Rohstoffe zu beschaffen. Es ist deshalb dankbar zu begrüßen, daß von Reichswegen mit Unterstützung der Handwerksvertretungen und wirtschaftlichen Verbände für die Bereitstellung der erforderlichen Materialien Vorsehung getroffen wird.

Wir verkennen nicht die Schwierigkeiten für den Handwerker, schon jetzt seinen Bedarf an Rohstoffen für die genannte Zeit festzustellen, aber es handelt sich ja auch gar nicht etwa um bindende Bestellungen; dem Reichskommissariat liegt vielmehr daran, einen Überblick über den ungefähren Bedarf zur Auffüllung des jetzt leeren Materiallagers zu gewinnen, um für dessen Sicherstellung rechtzeitig Sorge zu tragen.

Die Handwerker ersuchen wir, durch Vermittelung des Vorsitzenden ihres Lokalgewerbevereins uns baldmöglichst ihre Wünsche wegen Beschaffung von Roh- und Ersatzstoffen mitzuteilen. Dabei ist neben der Menge nach Möglichkeit die Art und Güte anzugeben.

Die Herren Vorsitzenden der Lokalgewerbevereine ersuchen wir, für weitgehendste Veröffentlichung dieser Bekanntmachung (auch in der Tagespresse) zu sorgen, die Anmeldungen der Handwerker für die Rohstoffbeschaffung entgegenzunehmen und uns bis spätestens 1. April d. J. mitzuteilen.

Wiesbaden, den 12. Februar 1917.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Zur Notlage des Handwerks und Kleingewerbes.

Der Krieg hat keiner Berufsgruppe schwerere Wunden geschlagen, wie den Angehörigen des selbständigen Mittelstandes, Handwerkern und Kleinwerbetreibenden. Tausende einst blühender Betriebe sind zusammengebrochen, andere werden nur mit Not über Wasser gehalten. Davon werden nicht nur die Betriebe betroffen, deren Inhaber im Kriegsdienste stehen, sondern auch alle anderen, die aus Mangel an Material, Arbeitskräften oder mangels Aufträgen, darnieder liegen. Die Notlage macht sich in den Städten bedeutend mehr fühlbar wie auf dem Lande. Umfassende Hilfe tut dringend not.

Die auf ministerielle Anordnung gegründete Kriegshilfsklasse kann ihre Hilfe der Hauptsache nach nur Kriegsteilnehmern gewähren. Es müssen aber Mittel und Wege gefunden werden, um auch anderen Hilfe angedeihen zu lassen. Diese Hilfe kann bestehen in der Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Aufträgen, in der Fürsorge für Herbeischaffung von Rohmaterial und nicht zuletzt in der Sammlung von Vorräten, um aus dieser Sammlung als Grundstock tüchtigen Handwerkern und Gewerbetreibenden zum Wiederaufbau der durch den Krieg geschädigten, ehemals gefunden und leistungsfähigen Betriebe auch mit Vorräten unter die Arme greifen zu können.

In der Stadt Frankfurt a. M. ist zu diesem Zwecke ein großzügiges Hilfswerk ins Leben gerufen worden, das den Zweck verfolgt, durch freiwillige Beiträge Gelder zu sammeln, die, durch einen Ausschuss verwaltet, zur Unterstützung und Wiederaufrichtung notleidender Handwerksbetriebe zur wirtschaftlichen und technischen Förderung des Frankfurter Handwerks und Unterstützung seiner gemeinnützigen Einrichtungen verwendet werden. An der Spitze des Ausschusses steht ein Ehrenpräsident, in dem die Spitzen der Militär-, Staats- und Gemeindebehörden vertreten sind. An der Spitze des Hauptausschusses steht Bürgermeister Dr. Duppe als Vorsitzender und Landtagsabgeordneter Defer als stellvertretender Vorsitzender. Neben den Handwerksorganisationen der Stadt Frankfurt sind im Hauptausschuss die Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden, die Handelskammer, der Hansabund und namhafte Persönlichkeiten aus Frankfurts Handel und Industrie vertreten. Dem Ehrenausschuss gehört eine große Reihe maßgebender Persönlichkeiten der Stadt Frankfurt an. Diese Namen bürgen für einen Erfolg dieses wirklich großzügig gedachten Hilfswerks für eine große und dringende Aufgabe. Die Aufrufe in den Zeitungen sind erschienen.

Nicht minder schwer wie in der Stadt Frankfurt a. M. liegt auch in der Stadt Wiesbaden und in vielen kleineren Städten des Bezirks das Handwerk tief in Not, vielen selbständigen Betrieben droht die äußerste Gefahr und viele sind schon lange stillgelegt, deren Wiedereröffnung ohne fremde Hilfe nicht

Gewerblich-technische Bücherei mit Lesesaal,

Wiesbaden, Rheinstraße 42.

Öffnungszeiten: Täglich vormittags 10 bis 1 Uhr, Montag-, Dienstag-, Donnerstag- und Freitag nachmittags 4 bis 6 Uhr und Mittwochabends von 7 bis 9 Uhr.

Betr. Zustellung des Gewerbeblattes an die im Felde stehenden Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau.

Die im Felde stehenden Mitglieder, denen das Gewerbeblatt unmittelbar von uns übersandt wird, bitten wir, uns ihre neue Feldadresse gefälligst umgehend mitzuteilen, damit in der Zusendung des Gewerbeblattes keine Verzögerung eintritt.

Die Geschäftsstelle.
des Nassauischen Gewerbeblattes.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Betr. die Beschaffung von Roh- und Ersatzstoffen für das Handwerk.

Verband Deutscher Gewerbevereine
und
Handwerkervereinigungen.
Nr. 6536.

Darmstadt, den 22. Januar 1917.

An die
Landesverbände und Einzelvereine
des Deutschen Verbandes!

Für die Ueberführung des deutschen Handwerks zu der Friedensarbeit erscheint es erforderlich, jetzt schon für die Beschaffung

möglich sein wird. Auch hier wäre die Schaffung eines Hilfswerks nach dem Vorbilde der Stadt Frankfurt a. M. ins Auge zu fassen. Soweit nicht jede einzelne Stadt in der Lage ist, einen Hilfsdienst einzurichten, dürfte zu erwägen sein, innerhalb der Kreise zu einer derartigen Einrichtung zu schreiten. Die vom Gewerbeverein für Nassau demnächst einzurichtenden Gewerbevereins-Kreisverbände mit Beratungsstellen für Handwerk und Gewerbe, finden hier die erste, dankbare Aufgabe. Aber diese Stellen werden nichts vermögen, wenn nicht die Kreis- und Gemeindeverwaltungen an der Spitze sich in den Dienst der Sache stellen und ihr dadurch den Charakter der Öffentlichkeit und Sicherheit verleihen. Wenn man bedenkt, mit wie warmem Interesse die Kreisverwaltungen sich um die Landwirtschaft stets annehmen, so darf auch Handwerk und Gewerbe in der Zeit dringender Not Anspruch darauf erheben, daß ihm eine Unterstützung zur Sicherung seiner Lebensfähigkeit, die durch den Krieg bedroht ist, nach Maßgabe der Kräfte zuteil wird.

Bislang hat eine Organisation des Handwerks und Gewerbes in den einzelnen Kreisen, wie solche für die Landwirtschaft längst vorhanden ist, gefehlt. Diese wird nun in den Gewerbevereins-Kreisverbänden geschaffen und zugleich Beratungsstellen eingerichtet, die auch als die Geschäftsstellen der Kreisverbände zu gelten haben. Allen Innungen und Genossenschaften ist Gelegenheit geboten, sich an die Kreisverbände anzuschließen. Die Kreisverwaltungen haben dann ein Organ, mit dessen Hilfe sie Bestrebungen zur Förderung des Handwerks und Gewerbes in die Wege leiten und dessen sie sich bedienen können. Unter der Mitwirkung des Zentralvorstands des Gewerbevereins für Nassau und der Handwerkskammer wird diese neue Organisation in der Lage sein, den Anforderungen gerecht zu werden. Ein leistungsfähiger Handwerker- und Gewerbeverband ist für das Wirtschaftsleben in Stadt und Land von hoher Bedeutung. Zur Aufrechterhaltung dieser wichtigen Glieder unseres Wirtschaftslebens in dieser Zeit der Not sind Opfer erforderlich und gut angewendet. Möchten die Kreisverwaltungen des Bezirks unter Mitwirkung der Gemeindeverwaltungen sich der neuen Organisation des Handwerks und Gewerbes in den einzelnen Kreisen sofort bedienen und in Verbindung damit geeignete Einrichtungen schaffen, die nach dem Vorbilde des Hilfswerks der Stadt Frankfurt a. M. die Not des Handwerks und Gewerbes überwinden helfen. Wir werden bei dieser ersten Anregung nicht stehen bleiben und tatkräftig für die Förderung der guten Sache eintreten.

Die Schriftleitung.

Das Borgunwesen und die Förderung des Einziehungswesens.

(Fortsetzung.)

Die Einziehungsstellen haben in der verhältnismäßig kurzen Zeit ihres Bestehens recht erhebliche Erfolge erzielt; zahlenmäßig sind diese Erfolge allerdings schwer nachzuweisen, da statistische Unterlagen nur für einzelne Stellen vorliegen. Ihre Zusammenstellung wird Aufgabe des am 27. Juli 1914 in Mannheim gegründeten Verbandes gemeinnütziger Einziehungsstellen sein.

Die ganze Wirkung ist zahlenmäßig überhaupt nicht zu erfassen, denn der erhebliche Einfluß der Einziehungsstellen kommt in statistischen Aufstellungen nicht zum Ausdruck. Viele Schuldner werden, das ist eine Erfahrungstatsache, allein durch einen kurzen Hinweis auf besonderen Zetteln oder auf der Rechnung selbst, daß nach einer bestimmten Frist die Rechnung an die Einziehungsstelle weiter gegeben wird, veranlaßt, ihre Rechnungen zu begleichen oder doch sich mit den Gläubigern wegen Teilzahlungen in Verbindung zu setzen. Wie überhaupt die wirklich böswilligen Zahler die seltenen Fälle bilden, so kann das Frankfurter Handwerksamt in

seinem letzten Bericht (1914/15) beststellen, daß im letzten Jahre die Zahl der Beitreibungsangelegenheiten sich um ungefähr ein Drittel vermindert hat. „Diese Erscheinung überrascht nicht“, heißt es in dem Bericht. „Einerseits ist sie eine natürliche Folge des Krieges, andererseits machen sich aber auch erkennbar, wie immer mehr die Wirkungen der umfassenden gemeinsamen Maßnahmen der Innungen und Handwerkerlichen Vereinigungen auch zur Bekämpfung des Borgunwesens bemerkbar.“

Aus den bisherigen Erfahrungen geht klar und anschaulich hervor, daß die Einziehungsstellen sich nicht darauf beschränken dürfen, alte, faule und schwer beibringliche Forderungen einzuziehen, sondern daß sie eine gründliche Umgestaltung des Zahlungsverkehrs der Handwerker mit ihren Kunden herbeiführen sollen. Dazu ist die Schaffung von Zahlungsstellen notwendig, die auch das gesamte Rechnungswesen des gewerblichen Mittelstandes zu besorgen hätten.

Gleicher Meinung ist der Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften, der in seinem Jahrbuch 1913 schreibt:

„Einziehungsstellen haben sich bis heute im allgemeinen darauf beschränkt, überfällige Forderungen hereinzuholen, und das ist natürlicher Weise auch der nächste Zweck. Ihre Tätigkeit kann jedoch noch bedeutungsvoller werden, wenn sie ihre Aufgabe weiterfassen und ihr Ziel darin sehen, die Gewährung und Inanspruchnahme eines übermäßigen und ungesunden Kredites möglichst einzuschränken. Dieses kann dadurch geschehen, daß ihnen nicht nur die Beitreibung der überfälligen Forderungen übertragen wird, sondern auch die Einholung aller Forderungen, auch der guten. Dazu müßten die Einziehungsstellen allerdings ausgebaut werden, da das Verfahren bei schlechten und bei guten Forderungen grundverschieden sein muß. Einziehungs- und Wachstumsstellen müßten scharf getrennt bleiben.“

Bemerkenswerte Ausführungen zu diesem Thema macht Landgerichtsrat Mangler in einer Abhandlung: „Fortschritte in der Entwicklung der Abrechnungsstellen“ (Deutsche Richterzeitung Nr. 7 vom 1. April 1914). Er schreibt:

„Die Einrichtungen (Einziehungsstellen) müssen darauf abzielen, die Gewährung und die Inanspruchnahme eines ungesunden Kredites möglichst zu unterbinden. Beide Teile, der Gläubiger wie der Schuldner, müssen dazu erzogen werden, daß gelieferte Waren und geleistete Arbeiten alsbald, d. h. nach Ablauf der angemessenen Zeit, bei der Gläubiger nach den Verhältnissen seines Geschäftsbetriebes und den Verhältnissen des Schuldners als Zahlungsziel ins Auge gefaßt hat, auch wirklich bezahlt oder doch wenigstens zu zahlen begonnen werden. Der Gläubiger muß hierzu dadurch beitragen, daß er dem Schuldner den Vorwand nimmt, er habe ja noch nicht einmal oder kaum erst die Rechnung erhalten; deshalb muß er dem Schuldner möglichst bei der Ablieferung der Ware oder der Arbeit die Rechnung schicken, zugleich muß er aber auch dafür besorgt sein, dem Schuldner zum Bewußtsein zu bringen, daß ihm ernstlich an der Einhaltung des Ziels gelegen sei, und demgemäß auch nach Ablauf des Ziels die nötigen Schritte tun. Der Schuldner aber muß wiederum dadurch mitwirken, daß er sich alsbald wegen der Zahlung, die er oft am besten ratenweise abträgt, mit dem Gläubiger ins Benehmen setzt. Im Grunde genommen läuft das also darauf hinaus: Gläubiger und Schuldner haben zusammen dafür zu sorgen, daß die Außenstände nicht überfällig werden. Das liegt auch durchaus im Interesse beider Teile: dem Gläubiger werden durch eine zeitige Bezahlung seiner Forderungen langentbehrte Betriebsmittel frei, die ihn instand setzen, ohne Inanspruchnahme des teuren und ganz im Gegensatz zu dem leicht zu habenden Warenkredit sehr schwer zu erlangenden Geldkredites zu hantieren; dem Schuldner aber wird durch die rechtzeitige Verbindung mit dem Gläubiger wegen Regelung der Verbindlichkeit die Last

abgenommen, die jeden Schuldner von schwacher Kapitalkraft schwer bedrängt, die Sorge, durch das Anschwellen unbezahlter Rechnungen mehr und mehr zu verschulden, über die Verhältnisse zu leben und finanziell zusammenzubrechen.“

Wichtig ist die Stellung der Gerichte zur Gebührenfrage. Nicht überall werden die dem Handwerk entstehenden Gebühren, die zur Deckung der Selbstkosten bestimmt sind, und die Auslagen von den Gerichten als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendige Kosten im Sinne der §§ 91 ff. CPO. angesehen. Zu erstreben wäre deshalb für die Einziehungsstellen auf gemeinnütziger Grundlage eine Anordnung, daß die von den Einziehungsstellen ihren Auftraggebern zur Deckung der Selbstkosten berechneten Gebühren und Auslagen als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendige Kosten im Sinne des § 91 CPO. anzusehen und von der unterliegenden Partei zu tragen sind.

Außerordentlich wünschenswert ist es ferner, daß die Justizverwaltung durch Gesetz oder Verordnung die Gerichtsvollzieher verpflichtet, alle Fälle, in denen sie eine fruchtlose Pfändung vorgenommen haben, der Gerichtsvollzieherverteilungsstelle unter Angabe genauer Personalien des Schuldners anzuzeigen. Die Gerichtsvollzieherverteilungsstelle müßte diese Personen in eine alphabetische Liste, ähnlich der Manifestantenliste, eintragen und Gläubigern, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft nachweisen, z. B. einen vollstreckbaren Titel vorlegen können, unentgeltlich zur Einsicht offenlegen.

Auf diese Weise könnte sich jeder Gläubiger vor der Pfändung überzeugen, ob und wie oft sein Schuldner in letzter Zeit fruchtlos gepfändet worden ist. Zahlreiche nutzlose Pfändungen würden so vermieden und beiden Parteien viele Kosten und andere Unannehmlichkeiten erspart bleiben. Auch würden die Gerichtsvollzieher und die Verteilungsstellen merklich entlastet werden. Die verhältnismäßig geringe Arbeit der Führung des alphabetischen Registers würde sich reichlich lohnen.

Weiterhin müßte es durch justizministerielle Verordnung, eventuell durch Gesetz, dem Gerichtsvollzieher zur Pflicht gemacht werden, bewußt zwecklose Pfändungen zu unterlassen bezw. den Gläubiger vor Erledigung des Auftrages auf die ihm amtlich bekannte Unpfändbarkeit des Schuldners hinzuweisen, mit dem Anheimgen, weitere Anträge zu stellen. Nach den heutigen Vorschriften muß der Gerichtsvollzieher den Pfändungsauftrag ausführen, auch wenn er den Schuldner schon mehrfach fruchtlos gepfändet hat. Darin liegt für die Parteien eine Quelle von Kosten und Ärger und für den Gerichtsvollzieher ein unwürdiger Zwang. Auf diese Weise könnte die Unwirtschaftlichkeit der Zivilrechtspflege bezüglich der Schuldeneinzahlung erheblich herabgemindert werden.

Die Regelung der Gebührenfrage ist für die Entwicklung des Einziehungswesens von einschneidender Bedeutung. Die Einziehungsstellen, auch die genossenschaftlichen, sollen und wollen keine Erwerbsinstitute sein, sie sind durchaus gemeinnützigen Charakters und würden ihren Zweck (dem gewerblichen Mittelstand seine Außenstände unter Verminderung unnötiger Kosten hereinzubringen) verfehlen, wenn man ein gewinnbringendes Geschäft daraus machen würde. Zur Deckung der Selbstkosten müssen aber Gebühren erhoben werden; sie sind überall niedrig genug bemessen.

Für nicht eingehende Forderungen wird eine weitere Gebühr nicht erhoben. Von eingehenden Beträgen werden noch 2 bis 4 Prozent in Abzug gebracht. Die baren Auslagen der Genossenschaft (Porto, Botenlöhne, Gerichts- und Anwaltskosten) sind in allen Fällen außer dem zu bezahlen.

Für höhere Forderungen und für besondere Fälle sind besondere Beträge auszufallen.

Für Nichtmitglieder werden in der Regel höhere Gebühren berechnet.

Nur in seltenen Fällen werden diese Einnahmen ausreichen, um die Verwaltungskosten der Einziehungsstellen zu decken. Das ist aber gar nicht nötig, ganz besonders dann nicht, wenn sich die Einziehungsstellen nicht auf die Beitreibung von Außenständen beschränken, sondern sich auf anderen Gebieten betätigen, wie Führung schwarzer Listen, Erteilung von Rechtsauskünften, Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, des Hauszwangs, Erteilung von Auskünften in Steuersachen und dergleichen mehr. Es wird daher nichts anderes übrig bleiben, als weitere Einnahmequellen zu suchen. Sehr einfach liegt die Sache, wenn die Einziehungsstellen von den Handwerkskammern unterhalten werden, die den Fehlbetrag tragen. Aber auch die Organisationen des Gewerbes und des Kleinhandels werden gut geleitete Einziehungsstellen gern mit regelmäßigen Beiträgen unterstützen, da ja die eben genannten Tätigkeitsgebiete zu ihrem eigenen Aufgabengebiet gehören.

Auch die Handelskammern haben in einer Reihe von Orten die Einziehungsstellen unterstellt. So hat die Handelskammer Hannover wiederholt Zuschüsse zur dortigen Einziehungs-genossenschaft geleistet. Die Handelskammer Wormheim hat in ihrer Plenarsitzung am 4. Mai 1914 beschlossen, der Genossenschaft mit Rücksicht auf ihre nützliche Tätigkeit sowohl als auch zum Zweck der Pflege guter Beziehungen zwischen der Handwerkskammer und der Handelskammer jährliche Beiträge zu bewilligen. (Schluß folgt.)

Rechtsstellung der hilfsdienstpflichtigen.

Bei der Durchführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst wird zweifellos eine große Anzahl von Rechtsfragen auftauchen. Das Kriegsamt ist deshalb mit dem Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftstellen in Verhandlung getreten. Der Verband soll über alle Verordnungen, Erlasse, Entschlüsse von allgemeinem Interesse auf dem laufenden erhalten und namentlich über die bei der Rechtsabteilung herrschenden Ansichten über Rechtsfragen unterrichtet werden. Dafür hat der Verband die Verpflichtung übernommen, über seine Wahrnehmungen bei Anwendung des Gesetzes ständig zu berichten. Eine gleiche Verbindung wird mit den Arbeitersekretariaten hergestellt werden. Die Rechtsabteilung wird aber auch dem Deutschen Anwaltsverein zur Verfügung stehen, da selbstverständlich mit einer regen Mithätigkeit der Anwälte bei der Beantwortung der vielen, oft außerordentlich schwierigen Rechtsfragen gerechnet werden muß. Auch jedem anderen, der sich an der Rechtsberatung zu beteiligen imstande ist, wird, soweit dies möglich ist, Auskunft erteilt werden.

Im folgenden soll zu einer Anzahl solcher Fragen Stellung genommen werden. Es muß aber streng betont bleiben, daß dabei nur Grundsätze entwickelt werden können. Der einzelne Fall muß immer für sich betrachtet und nach seiner Eigenart beurteilt werden. Es ist eine Seltenheit, wenn sich im Rechtsleben auch nur zwei Fälle vollständig decken. Daher sollte bei den geringsten Zweifeln Rechtsauskunft eingeholt werden. Wo dies geschehen kann, ist oben gesagt worden.

Was die Rechtsstellung der Hilfsdienstpflichtigen anbelangt, so ist von vornherein an dem Grundsatz festzuhalten: Die Hilfsdienstpflicht steht der Wehrpflicht nicht gleich. Derjenige gibt seine Freiheit nicht auf, der sich freiwillig, sei es auf die allgemeine Aufforderung, sei es auf die besondere, an seine Person gerichtete Aufforderung hin zum vaterländischen Hilfsdienst meldet und alsdann bei einem Hilfsdienstbetriebe Stellung sucht und findet. Er tritt dort in Arbeit aufgrund eines freien, von ihm mit seinem Arbeitgeber abgeschlossenen Arbeitsvertrags. Dies gilt auch

dann, wenn er in einem staatlichen Betrieb Beschäftigung findet und sein Arbeitgeber der Staat selber ist. Auch mit demjenigen Hilfsdienstpflichtigen, der sich zum Dienst in einer Etappe meldet, werden an Ort und Stelle besondere Arbeitsverträge abgeschlossen werden, bei denen nach § 8 des Gesetzes zu berücksichtigen ist, daß der vereinbarte Arbeitslohn dem Beschäftigten selbst und den etwa von ihm zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht. Aber auch dann, wenn der schriftlich Aufgeforderte binnen zwei Wochen keine Beschäftigung, die als Hilfsdienst gilt, herbeigeführt hat, und nunmehr von dem Ausschuss nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes einem bestimmten Hilfsdienstbetriebe überwiesen wird, — auch dann ist der Vertrag, durch den er die ihm angewiesene Beschäftigung tatsächlich übernimmt, ein freier Arbeits- oder — je nachdem — Anstellungsvertrag.

Dies äußert seine Wirkung zunächst für das große Gebiet der öffentlich-rechtlichen Versicherung. Sie gilt auch für den Hilfsdienstpflichtigen, soweit seine Tätigkeit nach einem der in Betracht kommenden Gesetze die Versicherungspflicht begründet. Um jeder Unklarheit vorzubeugen, wird erwogen, dies durch eine Bundesratsverordnung, die dem Reichstagsausschuss zur Zustimmung vorzulegen wäre, noch besonders auszubrechen und bei dieser Gelegenheit einige Zweifel zu lösen, die sich aus dem Uebergang aus einer Klasse zur anderen, aus dem Wechsel der Beschäftigung, aus dem Fehlen eines Versicherungsträgers bei ausländischen Betrieben und anderem mehr ergeben können. Natürlich muß für die Erhaltung von Anwartschaften besonders gesorgt werden, wie dies ja für die eigentlichen Kriegsteilnehmer schon geschehen ist.

Ebenso wird erwogen und, falls noch nötig, geregelt werden, ob nicht die besonderen Rechte der Kriegsteilnehmer auf diejenigen Zivildienstpflichtigen ausgedehnt werden sollen, die sich in gleicher Lage wie jene befinden. Es handelt sich hier namentlich um das Kriegsteilnehmerschutzgesetz vom 4. 8. 1914. Soweit Schutzbestimmungen zu Gunsten aller vom Kriege betroffenen Volksgenossen ergangen sind, kommen sie ja schon von selbst auch den Hilfsdienstpflichtigen zugute. Bei dem Abschluß von Arbeitsverträgen mit Hilfsdienstpflichtigen kann natürlich auch auf die Bedürfnisse von Bekennern einer staatlich anerkannten Religion Rücksicht genommen werden, z. B. wenn ein Hilfsdienstpflichtiger den Nachweis erbringt, daß er in seiner beruflichen Tätigkeit den Vorschriften seiner Religion über die Ruhezeiten bisher regelmäßig nachgekommen ist. Falls er nach erhaltener schriftlicher Aufforderung zum Hilfsdienst innerhalb von zwei Wochen (vgl. § 7 Absatz 3 des Gesetzes) keine Arbeitsstelle gefunden hat, die für ihn in diesem Sinne geeignet ist, so steht nichts im Wege, daß er im Ueberweisungsverfahren um die Ueberweisung an einen Betrieb nachsucht, wo ihm die Einhaltung der religiösen Vorschriften gestattet wird. Es ist nicht unbillig, einen Hilfsdienstpflichtigen vor Zwang zur Verletzung seiner Religion zu schützen, soweit dies mit dem vaterländischen Hilfsdienst irgendwie vereinbar ist.

Schon bei der Beratung des Hilfsdienstgesetzes im Reichstage und neuerdings wieder im Reichstagsausschuss ist von allen Seiten betont worden, daß Hilfsdienstpflichtige als solche nicht den Militärgesetzen und der Disziplinarverordnung unterworfen sind. Nur dann ist dies anders, wenn sie zum Heeresgefolge (Heeresstroph) nach § 155 des Militärstrafgesetzbuches gehören.

Diejenigen Hilfsdienstpflichtigen, die — wie dies wohl bald eintreten wird — in das Etappengebiet hinausgehen, zählen dort nicht ohne weiteres zum Heeresgefolge; es kommt darauf an, wie sie draußen verwendet werden. Wer draußen Burschendienste annimmt oder sonst militärische Dienste verrichtet, der tritt damit allerdings in den Heeresstroph ein, denn er ist dem Heere, und zwar dem kriegsführenden Heere, eingegliedert und steht unter militärischem Oberbefehl. Wogegen derjenige, der etwa draußen in einer nichtmilitärischen Werkstatt Arbeit nähme, außerhalb des Heeresgefolges stehen würde.

Aber auch beim Heeresgefolge bleiben sie Zivilpersonen, werden also nicht etwa Personen des Soldatenstandes. Hilfsdienstpflichtige sind eben etwas anderes als Wehrpflichtige. Auch sogenannte Reklamierete sind, solange sie nicht wieder in das Heer eingestellt werden, nur Hilfsdienstpflichtige, also Zivilpersonen.

Uebrigens genießen diejenigen Hilfsdienstpflichtigen, die in das Heeresgefolge eintreten und dann allerdings den Militärgesetzen unterworfen sind, auch gewisse Vorteile in rechtlicher Beziehung. So können sie, wie die Soldaten, in leichter Weise Testamente errichten und Beurkundungen vornehmen lassen. Näheres darüber werden sie sofort bei den Truppenteilen draußen erfahren können. Wie überhaupt jedem Hilfsdienstpflichtigen geraten werden kann, sich draußen zu erkundigen, ob er zum Heeresgefolge gehört. Er wird darüber gewiß Auskunft erhalten.

Wiesach ist gefragt worden, ob sich das Hilfsdienstgesetz auch auf Auslandsdeutsche bezieht. Diese Frage muß unbedingt bejaht werden. Ebenso wie die Wehrpflicht richtet sich auch der Ruf zum vaterländischen Hilfsdienst an alle Deutschen. Also auch die, die im Auslande verbleiben, z. B. die Matrosen auf Handelschiffen, auch wenn die Schiffe einem Auslande gehören, müssen gewärtig sein, daß man sie heranzieht. Es wäre also ein großer Irrtum — abgesehen von dem Unrecht! — wenn ein Deutscher glaubte, er könnte sich der Hilfsdienstpflicht dadurch entziehen, daß er ins Ausland ginge. Uebrigens können Auslandsdeutsche dadurch herangezogen werden, daß sie einem bestimmten Betriebe überwiesen, zum Antritte in demselben aufgefordert und, wenn sie der Aufforderung nicht folgen, nach § 18 Nr. 1 des Gesetzes bestraft werden. („Wirtschaftsblatt für Heer und Marine“.)

Fürsorge für den Mittel- und handwerkerstand.

Berlin, 7. Febr. In diesem schweren und langandauernden Kriege ist wohl kein Stand so in Mitleidenschaft gezogen worden, als gerade der Mittelstand, besonders das Handwerk. Hierbei ist wohl das Bauhandwerk, das schon vor dem Kriege harniederlag, am stärksten beteiligt. Bei den am Montag und Dienstag dieser Woche stattgefundenen Beratungen in der verstärkten Staatshaushaltungs-Kommission beim Etat der Handels- und Gewerbeverwaltung für das Rechnungsjahr 1917 wurde dies auch von fast allen Vertretern der Fraktionen anerkannt und an die königliche Staatsregierung die Bitte gestellt, den Wünschen der Handwerker und Kleingewerbetreibenden in genügender Weise Rechnung zu tragen. Den gestellten Anträgen seitens der Kommission gab der Herr Handelsminister seine Zustimmung und faßten dieselben einstimmige Annahme. Der Antrag lautet: 1. Die Wirkksamkeit der Kriegshilfskassen auf alle zu Heer und Marine eingezogene selbständige Angehörige des Mittelstandes, sofern ihre wirtschaftliche Selbständigkeit durch die Einwirkungen des Krieges bedroht ist, auszudehnen oder in sonst geeigneter Weise für die Befriedigung des durch den Krieg bedingten vermehrten Kreditbedürfnisses dieser Volkskreise rechtzeitig Vorkehrung zu treffen. 2. Bei der Ueberleitung in die Friedenswirtschaft dafür Sorge zu tragen, daß die Handwerks- und Kleinbetriebe bei der Belieferung mit den für sie erforderlichen Rohstoffen gebührend berücksichtigt werden. 3. Auf die Bereitstellung öffentlicher Arbeiten in der Uebergangszeit bedacht zu sein, durch deren Einteilung in kleinere Lose Handwerkern und Kleingewerbetreibenden Gelegenheit zur Beschäftigung zu angemessenen Preisen geboten werden kann. 4. Zu demselben Zwecke auch für Versicherungs-genossenschaften der Handwerkerverbände geeignete Arbeiten bereitzustellen.

Ein zu Punkt 3 von dem Abgeordneten Geil (Zentrum) gestellter und begründeter Erweiterungsantrag dahingehend, daß mit Rücksicht auf die vollständig veränderten Verhältnisse die Arbeiten nicht auf dem Verdingungswege, sondern zu angemessenen Preisen, die unter Mitwirkung von Sachverständigen aus dem Handwerkerstande festzustellen sind, zu vergeben, wurde allgemein gutgeheißen. Der Herr Handelsminister betonte jedoch, daß diese mehr zum Ressort des Arbeitsministeriums gehöre und eventuell dort zu stellen sei. (Rheinische Volkszeitung.)

Einwirkung der hilfsdienstpflicht auf bestehende Lehrungsverhältnisse.

Bei der Rechtsabteilung des Kriegsammtes ist eine Anfrage von Seiten eines Berufsverbandes eingegangen: ob Lehrlinge, die einen Lehrvertrag eingegangen und infolgedessen vertraglich gebunden sind, vom Hilfsdienstgesetz berührt werden oder nicht.

In Betracht kommen nur Lehrverträge mit Arbeitgebern, die der Gewerbeordnung unterstehen. Dort sind die Lehrverhältnisse im Titel VII und III behandelt — und zwar werden unter A in §§ 126 bis 128 allgemeine Bestimmungen und unter B in §§ 129 bis 132a „Besondere Bestimmungen für Handwerker“ getroffen. In letzteren ist für den hier interessierenden Punkt nichts Besonderes enthalten. Es entscheiden sonach die allgemeinen Bestimmungen.

Hiernach kann das Lehrverhältnis während der sogenannten Probezeit, gewöhnlich vier Wochen, durch einseitigen Rücktritt gelöst werden. Dieser Rücktritt ist vollkommen frei. Er steht beiden Teilen, dem Lehrherrn wie dem Lehrling, zu.

Nach Ablauf der Probezeit dagegen kann das Lehrverhältnis nur aus einem der besonderen Gründe aufgelöst werden, die in § 127b der Gewerbeordnung von Absatz 2 an angegeben sind. Das allgemeine Rücktrittsrecht aus wichtigem Grunde nach Bürgerlichem Gesetzbuch § 626 gilt für Lehrungsverhältnisse, die der Gesetzgeber offenbar absichtlich schwer lösbar gemacht hat, nicht. Zu den besonderen Gründen des § 127b zählt nun aber der Fall, daß der „Lehrling zur Fortsetzung der Arbeit unfähig ist“ wird. Dieser Grund schlägt bei der Hilfsdienstpflicht — unter den weiter angeführten Beschränkungen — prinzipiell ein, wobei aber, wie dies auch bei der Erörterung über den Rücktritt von Dienstverträgen überhaupt gesagt wurde — vorausgesetzt wird, daß der Beruf oder Betrieb des Lehrherrn nicht schon selbst als vaterländischer Hilfsdienst im Sinne von § 2 des Hilfsdienstgesetzes gilt. Dann besteht in der Regel kein Grund, das Lehrverhältnis aufzulösen: der Lehrling erfüllt dann eben seine vaterländische Hilfsdienstpflicht bei seinem alten Lehrherrn. Das Hilfsdienstgesetz darf nicht etwa dazu benutzt werden, um bloß den Meister zu wechseln.

Sonst aber wird der Lehrling durch seine Veran-ziehung zum vaterländischen Hilfsdienst zweifellos unfähig zur Fortsetzung der Arbeit, und dies gibt jedem der beiden Teile, dem Lehrherrn und dem Lehrling, einen Grund zur Auflösung des Vertrages. Die Hilfsdienstpflicht muß auch in dieser Beziehung der Wehrpflicht gleichgesetzt werden. Daß die Hilfsdienstpflicht angeht, ist er zunächst unübersehbaren Dauer einen Grund abgibt, der die Arbeit des Lehrlings nicht etwa nur für vorübergehende Zeit hindert, wurde an dieser Stelle schon für den Dienstvertrag im allgemeinen — der Lehrvertrag ist eine Unterart des Dienstvertrages — aus-geführt.

Aber ebenso wie für den Dienstvertrag im allgemeinen muß auch für den Lehrvertrag gesorgt werden: erst wenn der Lehrling wirklich herangezogen wird, kann der Lehrvertrag aufgelöst werden. Die Veran-ziehung geschieht bekanntlich nach § 7 Abs. 2 dadurch, daß der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch einen Ausschuss eine besondere schriftliche Anforderung erhält, woran er binnen 14 Tagen selbst hilfsdienstpflichtige Arbeit zu suchen oder — nach Ablauf dieser Frist — die Uebersetzung an einen Hilfsdienstbetrieb zu gewärtigen hat. Es liegt, wie wiederholt bemerkt wurde, nicht in der Linie des Gesetzes, mit rauber Hand in bestehende Vertragsverhältnisse einzugreifen. Diejenigen, die dem Vaterlande unbedingt nötig sind, werden ja sowieso besondere Aufforderung und dadurch in der Regel das Recht erhalten, etwaige Dienstvertragsverpflichtungen zu lösen. Aber selbst für diesen Fall ist beabsichtigt, durch eine Verfahrensvorschrift zu § 7 dafür zu sorgen, daß auch der Dienstberechtigte — im vorliegenden Falle der Lehrherr — bei dem

fogenannten Einberufungsausschuss vorstellig werden und gegebenenfalls um eine Vermittlung nachsuchen kann. Es sind immerhin Fälle denkbar, wo die Veran-ziehung des einzelnen wegen seiner Bindung an einen Vertrag unverhältnismäßigen Schaden stiften könnte.

Kommt es zur Auflösung des Lehrvertrages, weil der zum Hilfsdienst herangezogene Lehrling die Dienststelle verlassen muß, dann ist es freilich ausgeschlossen, daß der Lehrherr von ihm nach § 127f der Gewerbeordnung eine Entschädigung fordert. Denn der Lehrling handelt nicht vertragswidrig im Sinne des hier einschlagenden § 628 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Für Handlungslehrlinge ist alles im Vorstehenden gesagt entsprechend abzuwenden. Ueber sie trifft das Handelsgesetzbuch Bestimmungen in den §§ 76 bis 82. Nach dem Handelsgesetzbuch besteht für beide Teile des Dienstvertrages ein Recht zum Rücktritt nicht nur wegen einzelner besonders aufgeführter Gründe, sondern auch allgemein wegen jedes wichtigen Grundes. Dies gilt nach § 77 Absatz 3 auch für Handlungslehrlinge. Die Veran-ziehung zum Hilfsdienst ist, wie wir sahen, in der Regel ein wichtiger Grund.

(Wirtschaftsblatt für Meer und Marine.)

Neue Kriegsperordnungen.

Bekanntmachungen über Kartoffeln.

Nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Februar 1917 findet am 1. März 1917 eine Ausnahme der Vorräte an Kartoffeln statt. Wer am 1. März Kartoffeln im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie der zuständigen Behörde (Gemeindebehörde) anzugeben, in deren Bezirk die Vorräte lagern. Für die Anzeigen sind Vordrucke vorgeschrieben, die von den Gemeindebehörden ausgegeben werden. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, bis zum 15. März 1917 eine Nachprüfung der Erhebung durch Beamte oder beauftragte Vertrauensleute vorzunehmen. Die Gemeindebehörde, oder die mit der Nachprüfung beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Kartoffelvorräte zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Bücher und Geschäftspapiere der zur Anzeige Verpflichteten einzusehen. Wer vorsätzlich die Bestandsanzeige nicht in der geforderten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Fahrlässige Uebertretungen der Vorschriften unterliegen einer Geldstrafe bis zu dreitausend Mark.

Die §§ 1 und 2 der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1916 über die Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln ist mit Wirkung vom 10. Februar 1917 ab dahin abgeändert worden, daß der Kartoffelerzeuger bis zum 20. Juli 1917 auf den Tag und Kopf ein Pfund Kartoffeln seiner Ernte für sich und jeden Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden darf. Im übrigen ist der Tageskonsum bis zum 20. Juli 1917 auf höchstens dreiviertel Pfund Kartoffeln mit der Waage festgestellt worden, daß der Schwerarbeiter eine tägliche Zulage bis dreiviertel Pfund erhält.

Aus den Lokalvereinen.

5887 a. M.

Der hiesige Lokalgewerbeverein hielt am Montag, den 12. d. Mts. in der „Krone“ eine Vereinsversammlung ab, in welcher zunächst die Gründung von Kreisverbänden innerhalb des Gewerbevereins für Nassau und die von dem Zentralvorstand hierzu festgesetzten Richtlinien eingehend besprochen wurden. Alle Redner stimmten dem Plane zu und erhofften von dieser Maßnahme eine Förderung des Handels und eine Neubelebung unserer Vereinstätigkeit. Alsdann wurden die Vertreter für die Gründungsversammlung gewählt. Dieran anschließend entspann sich eine rege Besprechung über die neuen Steuererlasse und das Kalkulationsverfahren.

Weilburg.

Nachdem auf Anregung des Gewerbevereins am 25. Januar d. J. die Ortsgruppe des Nassauischen Generalsekretär Baum einen Vortrag über das Hilfsdienstgesetz hielt, veranstaltete der Gewerbeverein am 6. Februar einen Vortragabend über „Kriegerheimstätten als Vaterland“. Der Redner, Herr Generalsekretär Ruppel vom Bund deutscher Bodenkrieger, hat es verstanden, die leider kleinen Zuhörerzahl, um für Kriegerheimstätten, und zwar Wohn- und Wirtschaftsheimstätten, zu interessieren. Er wies besonders darauf hin, daß der Vaterland an die Krieger, die sich selbst für ihre Heimat in dem übermenschlichen Ringen einsetzten und ihre Erwerbskraft dabei ganz oder teilweise verloren haben, nicht besser abgefunden werden können als durch Schaffung von Kriegerheimstätten. Obwohl der Reichstag bereits einen entsprechenden Gesetzentwurf einstimmig verlangt und erwirkt hat, kümmern sich die Öffentlichkeit nicht in dem gewünschten Maße um die bedeutsame Frage, die nur dann völlig gelöst werden könne, wenn sie vollständig geworden sei. Aufklärung tue daher not.

Handwerkskammer Wiesbaden.

Beit. Versorgung der gewerblichen Betriebe mit Seife.

Diejenigen Handwerksbetriebe des Kammerbezirks, welche Bedarf an Kern- oder Schmierseife haben, können diesen bei uns annehmen. Wir werden dann versuchen für Deckung des Bedarfs zu sorgen.

Wiesbaden, den 20. Januar 1917.

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende:
Carstens.

Der Syndikus:
Schroder.

INSERATE

haben in dem Nassauischen Gewerbeblatt

weiteste Verbreitung!

Lieferungsgenossenschaft der Wagenbauer im Handwerkskammerbezirk Wiesbaden

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Bilanz zum 31. Dezember 1916.				Schulden	
Besitz					
An Kassenbestand	36	09	Per Geschäftsanteil der Mitglieder	7 490	—
Guthaben d. Vorschussverein Wiesbaden	662	53	" Schulden d. Vorschussverein Wiesbaden	20 000	—
Anteil beim Vorschussverein Wiesbaden	500	—	" Warenschulden	49 970	79
Ausstände	10 194	35	" Reingewinn	2 808	92
Warenbestand	68 871	74			
	80 264	71		80 264	71

Mitglieder-, Geschäftsanteile- und Haftsummenbewegung.

Stand bei Gründung: 41 Mgl. mit 41 Anteilen	4 470	Stammmeinlage	12 300	Haftsumme
bis 31. Dez. 16 neu hinzu: 15	3 020		4 500	
Stand am 31. Dez. 16: 56 Mgl. mit 56 Anteilen	7 490	Stammmeinlage	16 800	Haftsumme
es scheiden zum 31. Dez. aus: 3	60		900	
so daß in das neue Jahr übergehen: 53 Mgl. mit 53 Anteilen	7 430	Stammmeinlage	15 900	Haftsumme

Lieferungsgenossenschaft der Wagenbauer im Handwerkskammerbezirk Wiesbaden

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht

Philipp Rühl.

Joseph Steyer.

Verleger: Gewerbeverein für Nassau; Schriftleiter: Fortb. Schulz. Dr. Kern. Rotationsdruck von Herrn. Rauch, sämtlich in Wiesbaden.